

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 3. Juli 2000

Nr. 30

Inhalt:

Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser-und Wasserzweckverbandes (MAWV) und Bekanntmachungsanordnung

Wasserversorgungsabgabensatzung des MAWV und Bekanntmachungsanordnung

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV und Bekanntmachungsanordnung

Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des MAWV und Bekanntmachungsanordnung

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungssatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I S.1680) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 28.06.00 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Hausanschluss
- § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 15 Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht
- § 19 Zutrittsrecht
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Verwendung des Wassers
- § 25 Dauer der Versorgung
- § 26 Einstellung der Versorgung
- § 27 Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
- § 28 Straßenrohrlegung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 29 Beiträge und Gebühren

§ 30 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 31 Datenschutz

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Sprachform

§ 34 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung der Grundstücke auf seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält der MAWV eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der MAWV in Abstimmung mit den Gemeinden.
- (4) Der MAWV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen des Verbandes, der Gemeinden und der beauftragten Dritten erforderlich.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Wasserversorgungsanlage**
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Pumpwerk, Hochbehälter, Betriebshöfe usw.) sowie dem Wasserzähler;
 - b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom MAWV selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der MAWV dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 13.

- (2) **Grundstück**
Grundstück - ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (3) **Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des

Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder potentielle Anschlussnehmer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses dem MAWV wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der MAWV in Abstimmung mit der Gemeinde.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit leistet, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem MAWV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschlusszwang

Der Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Diese besteht, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschlusszwang wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim MAWV einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch dann, wenn für eines oder mehrere Gebäude im Sinne des § 4 Absatz 4 dieser Satzung eine Befreiung beantragt wird.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer und der sonstige Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der MAWV kann dem Anschlussnehmer und sonstigen Benutzern darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim MAWV einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem MAWV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale

Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Regelungen der Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

- (5) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der MAWV ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Der MAWV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der MAWV ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der MAWV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der MAWV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der MAWV hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der MAWV dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der MAWV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom MAWV oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des MAWV oder eines seiner Erfüllungs- oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des MAWV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist;
§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der MAWV ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM (= 15,3387 EURO).
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der MAWV dem

Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der MAWV hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem MAWV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, der von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnisse innerhalb von fünf Jahren ab dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer diese mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der MAWV zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungsabgabensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des MAWV noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der MAWV Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

§ 13

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses. Zum Hausanschluss gehört jedoch die Wasserzählanlage. Die Wasserzählanlage besteht aus den Absperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom MAWV bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben.

- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim MAWV erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen des Anschlussnehmers;
 2. der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll;
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 5. eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem MAWV den entsprechenden Betrag zu erstatten;
 6. im Falle des § 3 Absätze 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des MAWV und stehen soweit sie sich im öffentlichen Bereich befinden in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der MAWV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Hausanschlüsse auf dem Grundstück des Anschlussnehmers stehen im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (6) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, so hat der MAWV die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der MAWV grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem MAWV oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung des MAWV untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Leitung einzubauen und instand zu halten. Der MAWV oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom MAWV oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der MAWV oder dessen Beauftragter ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der MAWV kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist, oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss des MAWV ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den MAWV oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der MAWV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des MAWV zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der MAWV oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim MAWV über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Wasserzählanlage wird vom MAWV oder dessen Beauftragten eingebaut, ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.
- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem MAWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17**Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der MAWV ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der MAWV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt der MAWV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18**Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des MAWV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem MAWV unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19**Zutrittsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des MAWV Zutritt zu seinen Räumen und den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem MAWV dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der MAWV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des MAWV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 21
Messung

- (1) Der MAWV stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der MAWV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des MAWV. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust,

Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem MAWV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim MAWV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem MAWV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des MAWV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des MAWV vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des MAWV die Räume des Anschlussnehmer nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der MAWV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des MAWV zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der MAWV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim MAWV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem MAWV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des MAWV mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (6) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem MAWV oder dritten Personen entstehen.
- (7) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (8) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (9) Der MAWV kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Kautions gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (10) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der MAWV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (11) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über die Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem MAWV zu treffen.

- (12) Der MAWV ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

§ 25

Dauer der Versorgung

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens 2 Wochen vor Einstellung dem MAWV schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim MAWV Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmer ist dem MAWV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem MAWV für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der MAWV behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Der MAWV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der MAWV berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der MAWV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der MAWV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

(1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den MAWV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 28

Straßenrohrlegung

(1) Der MAWV macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum der Städte u. Gemeinden, des Landkreises und des Landes Brandenburg stehen, verlegt.

- (2) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen vom MAWV nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung. Der Eigentümer hat auf Verlangen des MAWV zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des MAWV eintragen zu lassen. Die in Satz 1 und 2 beschriebenen Rohrleitungen sollen mit einer Messeinrichtung versehen werden, sofern dies technisch möglich ist.

§ 29

Beiträge und Gebühren

- (1) Der MAWV erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der MAWV Benutzungsgebühren.
- (3) Die Kosten für die Hausanschlüsse lässt sich der MAWV erstatten (Kostenerstattungen).
- (4) Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden in einer eigenen Beitrags- und Gebührensatzung festgelegt.

§ 30

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem MAWV und seinen Beauftragten zu machen.

§ 31

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
 - § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, ausgenommen Befreiung nach § 7;
 - § 7 Absatz 4 dem MAWV nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
 - § 13 Absatz 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem MAWV mitteilt;
 - § 15 Absatz 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
 - § 18 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des MAWV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser eintreten;
 - § 18 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem MAWV mitteilt;
 - § 19 das Zutrittsrecht verweigert;
 - § 24 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des MAWV weiterleitet;
 - § 24 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,00 (= 51.129,1880 EURO) geahndet werden.

§ 33
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 34
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserversorgungssatzung vom 19.08.1994 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Wagner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 28.06.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.-Nr.: 03375/2568823

Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsabgabensatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), in der Fassung vom 09.04.1999 (GVBl. I, S. 90) der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 28.06.00 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Beiträge

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung durch Vertrag

III. Hausanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

IV. Gebühren

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstäbe

§ 14 Gebührensatz

§ 15 Gebührenpflichtige

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

§ 19 Umsatzsteuer

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Datenverarbeitung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Sprachform

§ 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 28.06.00 als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - c) Kostenerstattung für Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

II. Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau-GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbädern, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätzen und Friedhöfen), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes jedoch nicht übersteigen.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe aa) bis Buchstabe cc),
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätzen, Schwimmbädern, Friedhöfen), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine die baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und erstmalige Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 4,269 DM (= 2,1827 EURO) je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche. Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden später festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren-, Anschlussbeitrags- oder

Baukostenzuschusspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen. Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.91 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Hausanschlüsse

§ 11 **Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Hausanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt (zusätzlicher Hausanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Hausanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der MAWV trägt die Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung und die Veränderung (sofern nicht durch den Anschlussnehmer veranlasst) der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten bzw. beseitigt ist.
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Gebühren

§ 12 **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 13**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr, einer Grundgebühr und einer Vorhaltegebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Die Vorhaltegebühr wird von den Anschlussnehmern erhoben, die einen Reserveanschluss oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.
- (5) Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Anschlusses im Fall des Absatzes 4 Satz 1 die bereitgehaltene Wassermenge in m³/h.
- (6) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 14**Gebührensatz**

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 3,177 DM (= 1,6244 EURO).
- (2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen

Wasserzählergröße	DM/Monat	EURO/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	4,50	2,3008
Qn 6	17,00	8,6920
Qn 10	30,00	15,3388

- (3) Die Vorhaltegebühr für die Vorhaltung eines Reserve- und Zusatzanschlusses beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser:

mm DN	m ³ /h	DM/Monat	EURO/Monat
bis 100	(28)	70,00	35,7904
über 100 - 150	(64)	100,00	51,1292
über 150 - 200	(112)	140,00	71,5809
über 200 - 300	(252)	200,00	102,2584
über 300	(über 252)	250,00	127,8230

- (4) Für die aus dem Reserveanschluss und Zusatzanschluss entnommene Wassermenge ist die Mengengebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.
- (5) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohren wird neben der Mengengebühr eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 42,80 DM (= 21,8833 EURO) und zusätzlich eine Tagesgrundgebühr je Benutzungstag von 1,605 DM (= 0,8206 EURO) erhoben.
- (6) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet.

Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle des § 14 Absatz 5 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 18

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind. Dies gilt nicht für die Erstattung der Hausanschlusskosten, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 20 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 20 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 21 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 21 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 21 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 (= 5.112,9188 EURO) geahndet werden.

§ 24 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 25
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zwei Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsabgabensatzung vom 17.11.1994 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Wagner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 28.06.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 685) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I, S. 168) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 28.06.00 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Abscheider
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Einleiterkataster
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Beiträge und Gebühren
- § 27 Widerruf
- § 28 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 29 Datenschutz
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Sprachform
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich nicht separierter Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Der MAWV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), die in seinem Auftrag tätig wird.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der MAWV im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz für Schmutzwasser und alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des MAWV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der MAWV bedient.
Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksanschlüsse.
- (5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter einschließlich der Hauspumpstation, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Vakuumentleitungen endet der Grundstücksanschluss mit dem Hausübergabeschacht einschließlich des Ventils, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Klärschlämme sind Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen).
Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.

Separierter Klärschlamm ist der ausgefaulte Klärschlamm.

- (8) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten

natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder potentielle Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der MAWV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (6) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder potentielle Anschlussnehmer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom MAWV zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, soweit dieses dem MAWV wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks haben der Anschlussnehmer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit der MAWV von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss bzw. die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden.
Für Befreiungsanträge gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Der MAWV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der MAWV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der MAWV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der MAWV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der MAWV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der MAWV kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der MAWV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7**Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim MAWV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe,
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaige Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Absatz 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem MAWV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem MAWV innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwasser dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
 - das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe,
- Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbid Schlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrriech, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher den MAWV unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichende Regelungen nach den Absatz 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400 mg/l
Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe
2. Anorganische Stoffe	mg/l
a) Phosphor, gesamt	(P) 30
b) Arsen (As): 0,1	(As): 1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	:1.400
g) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h) Cobalt	(Co): 2
i) Kupfer	(Cu): 0,5
j) Nickel	(Ni): 0,1
k) Quecksilber	(Hg): 0,005
l) Selen	(Se): 1
m) Silber	(Ag): 0,1
n) Vanadium	(V): 2

o) Zink	(Zn): 2
p) Zinn	(Sn): 2
q) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	: 150
r) Chloride	(Cl): 600
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 5
u) Fluorid	(F) : 50
v) Nitrit	(NO) : 20
w) Sulfat	(SO ₄ ⁻) : 600
x) Sulfid	(S ₂ ⁻) : 20

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	0,5
· Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von 7 a Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I, S. 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.
- Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.
Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- (12) Der MAWV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. (§ 15) Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absatz 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Der MAWV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne von Absatz 4 bis 5 und Absatz 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der MAWV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben, den der MAWV errichtet und dessen Lage er unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der MAWV für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der MAWV. Die Energiekosten für die Pump- und Steuerungsanlage trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Der MAWV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Beauftragten des MAWV ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem MAWV geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom MAWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - "Erdarbeiten", VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem MAWV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des MAWV oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den MAWV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom MAWV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der MAWV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des MAWV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom MAWV eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den MAWV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der MAWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem MAWV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist
- (6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der MAWV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

**§ 12
Abscheider**

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln).
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Anschlussnehmer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) getroffenen Regelung auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem MAWV anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem MAWV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 14**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage**§ 15****Bau, Betrieb, Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß DIN 19 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - und DIN 4261 - "Kleinkläranlagen", Teil 1 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 2 in der Fassung vom Juni 1984, Teil 3 in der Fassung vom September 1990, Teil 4 in der Fassung vom Juni 1984 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) – auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16**Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 Absätze 4, 5 und 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17**Entsorgung**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom MAWV oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des MAWV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim MAWV oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Der MAWV bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des MAWV über. Der MAWV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Grundsache zu behandeln.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des MAWV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem MAWV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der MAWV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem MAWV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem MAWV mitzuteilen.

§ 20
Einleiterkataster

- (1) Der MAWV führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem MAWV mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des MAWV hat der Anschlussnehmer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 21 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der MAWV den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der MAWV kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem MAWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem MAWV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom MAWV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - § 3 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom MAWV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

6. §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
10. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
11. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
12. § 17 Absatz 1 die Entleerung behindert,
13. § 17 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Gruben- bzw. Hauskläranlagenentleerung unterlässt;
14. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
15. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (= 51.129,1880 EURO) geahndet werden.

§ 26

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben. Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich der MAWV erstatten. Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden in einer eigenen Beitrags- und Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 27

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen der § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 28

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen gesetzlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim MAWV gesichert und werden archivmäßig verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

29

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Die Mitgliedsgemeinden können jeweils für ihr Gemeindegebiet beauftragt werden, im Namen des MAWV die mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung verbundenen Aufgaben wahrzunehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu treffen.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 31

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 32
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 19.08.1994 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Wagner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zu § 8 Abs. 11**Analyse- und Messverfahren**

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	Allgemeine Verfahren	entsprechend DIN 38402
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	A 30 (Ausgabe Juli 1986) in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.
2.	Schmutzwasservolumenstrom	entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1993)
3.	pH-Wert	DIN 38404 - H 5
4.	Temperatur	DIN 38404 - H 4
(2)	Analyseverfahren	
	1. Anionen	
	101 Borat-Bor	DIN 38405 - D 17 (Ausgabe März 1981)
	102 Chlorid	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
	103 Cyanid leicht freisetzbar	DIN 38405 - D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
	104 Cyanid, gesamt	DIN 38405 - D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
	105 Fluorid	DIN 38405 - D 4-1 (Ausgabe Juli 1985)
	106 Nitrat-Stickstoff	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
	107 Nitrat-Stickstoff Bei der Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff	DIN 38405 - D 10 (Ausgabe Februar 1981)

kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.

108 Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN 38405 - D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983) Aufschluss nach Punkt 8.5.1.
109 Sulfat	entsprechend DIN 38405 - D 19
110 Sulfid, gelöst	(Ausgabe Februar 1988) DIN 38405 - D 26 (Ausgabe April 1989)
111 Sulfit	entsprechend DIN 38405 - D 6 (Ausgabe Februar 1988)
112 Selen in der Originalprobe	AAS-Hydridverfahren
2. Kationen	
201 Aluminium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
202 Aluminium-Stickstoff	DIN 38406 - E 5-2 (Ausgabe Oktober 1983)
203 Antimon in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
204 Arsen in der Originalprobe	DIN 38405 - D 18 (Ausgabe Sept. 1985) Aufschl. gem. Pkt. 10.1
205 Barium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
206 Blei in der Originalprobe	DIN 38406 - E 6.3 (Ausgabe Mai 1981)
207 Cadmium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 19-3 (Ausgabe Juli 1980)
208 Calcium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 3-2 (Ausgabe Sept. 1982)

209 Chrom, gesamt in der Originalprobe	DIN 38406-E-22 (Ausgabe März 1988)
210 Chrom (VI)	DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987)
211 Cobalt in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
212 Eisen in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
213 Kupfer in der Originalprobe	DIN 38406 -E 22 (Ausgabe März 1989)
214 Nickel in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
215 Quecksilber in der Originalprobe	DIN 38406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980)
216 Silber in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
217 Thallium in der Originalprobe	entsprechend DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
218 Vanadium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
219 Zink in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
220 Zinn in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
221 Titan in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)

3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter

301 Abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe	DIN 38409 - H 2-3 (Ausgabe März 1987) Glasfaserfilter
---	---

302 Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Analyseverfahren Nr. 6
303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe unter Abzug des durch H_2O_2 (siehe Nr. 308) verursachten CSB-Anteils	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
305 Organisch gebundener Kohlenwasserstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 - H 3 (Ausgabe Juni 1983)
306 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB ⁵)	DIN 38409 - H 51 (Ausgabe Mai 1987) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation von 5 mg Allylthioharnstoff: Animpfung mit Impfung mit Impfmateriale aus einer Kläranlage
307 Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	DIN 38412 - I.25 (Ausgabe Januar 1984) Es wird das Inokulum mit 1 g TS im Testansatz verwendet. (Abschnitt 8,1 Abs. 1) Die Dauer des Eliminationstestes entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den CSB-Eliminationsgrad des Gesamtschmutzwasser der realen Schmutzwasserreinigungsanlage in der Testsimulation für das Gesamtwasser zu erreichen.

Die bei Punkt 4 genannten Einschränkungen sollen nicht beachtet werden. Die CSB Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem realen Schmutzwasserverdünnungsverhältnis weitgehendst entsprechen.

308 Wasserstoffperoxid

DIN 38409 - H 15
(Ausgabe Juni 1987)

309 Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(extrahierbar)
in der Originalprobe

DIN 38409 - H 17
(Ausgabe Mai 1981)

310 Kohlenwasserstoffe

DIN 38409 - H 18
(Ausgabe Februar 1981)

311 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe

DIN 38409 - H 19
(Ausgabe Februar 1981)

312 Phenolindex nach Destillation und
Farbstoffextraktion
in der Originalprobe

DIN 38409 - H 16-2
(Ausgabe Juni 1984)

313 Chlor, gesamt

DIN 38408 - G 4-1
(Ausgabe Juni 1984)

314 Chlor, freies

DIN 38408 - G-1
(Ausgabe Juni 1984)

315 Hexachlorbenzol
der Originalprobe

DEV Vorschlag F 2
(14. Lieferung 1985)

316 Trichlorethen
in der Originalprobe

DIN 38407 - F 4
(Ausgabe Mai 1988)

317 1.1.1 Trichlorethan
in der Originalgröße

DIN 38407 - F 4
(Ausgabe Mai 1988)

318 Tetrachlorethen
in der Originalgröße

DIN 38407 - F 4
(Ausgabe Mai 1988)

319 Trichlormethan
in der Originalgröße

DIN 38407 - F 4
(Ausgabe Mai 1988)

320 Tetrachlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
321 Dichlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
322 Hydrazin	DIN 38413 - P 1 (Ausgabe März 1982)
323 Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1 (Ausgabe Mai 1980)
324 Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2 (Ausgabe Mai 1980)
325 Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20 (Ausgabe Juli 1989)
326 Bismut Komplezierungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26 (Ausgabe Mai 1989)
327 Anilin in der Originalgröße	entsprechend DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GG Trennung an DB 17 und OV 101 Detektor: N-P-Detektor
328 Hexachlorcyclohexan (HCH) in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
329 Hexachlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
330 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin "Drine" in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
331 Flüchtige organisch gebundene Halogene in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1 bis 12
332 1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)

333 Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
334 Endosulfan in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
335 Benzol und Homologe in der Originalprobe	DIN 38407 - F9 – 2 (Ausgabe Mai 1991)
336 Sulfid- und Merkaptan-Schwefel in der Originalprobe	nach Analyseverfahren Nr. 7
337 Absetzbare Stoffe einschl. Hydroxide	DIN 38409 m- H 9
4. Biologische Testverfahren	
401 Fischgiftigkeit GF in der Originalprobe	DIN 38409-I. 31 (Ausgabe März 1989)
402 Daphniengiftigkeit GD in der Originalprobe	DIN 38412- I. 30 (Ausgabe März 1989)
403 Algengiftigkeit GA in der Originalprobe	DIN 38412-I.33 (Ausgabe März 1991)

5. Radionuklide

601 Feststoffe

Die Feststoffpartikel aus der Schmutzwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z.B. dadurch erreicht, dass durch entsprechende Anordnung der Pumpeneinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mit verbrannt werden.

602 Aktivkohle

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z.B. Aktivkohle von 100 mit enger Korngrößenverteilung).

603 Hohe Chloridkonzentrationen und Bestimmungsgrenzen

Bei Chloridkonzentrationen, die erheblich über 1g/l liegen, muss zur Verringerung des Blindwertes zuständig zur Verdünnung der Spülschritt mit Nitrat-Lösung wiederholt werden.

604 Brom- und Jodgehalte

Anorganische Brom- und Jodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Anwesenheit organischer Brom- und Jodverbindungen kann die Ionenchromatografie als Detektionsverfahren angewandt werden.

6. Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nr. 336)

701 Allgemeine Angaben

Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit von pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff (H_2S), in Form von Hydrogensulfid-Ionen (HS) oder in Form von Sulfid-Ionen (S_2) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als $RS-H$ oder als Merkaptid-Ionen oder als Merkaptid-Ionen (RS). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

702 Grundlage

Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Messkette angezeigt.

Hinweise

Die stark alkalischen Analyseverbindungen haben zur Folge, dass grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analyseverfahren als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.

Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptane oder Merkaptiden andererseits errechnen.

Inwieweit Schwermetallsulfide mitbestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

703 Anwendungsbereich

Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysebedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z.B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

704 Geräte

Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugselektrode, Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schlifffdiaphragma.
Titrationsvorrichtung, Magnetrührer

705 Chemikalien

Stickstoff

Destilliertes Wasser, N₂-gesättigt

Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1 Liter-Messkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1 l-Polyethylenflasche aufbewahrt.

Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1 l-Messkolben mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1 l-Polyethylenflasche.

Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO₃.

706 Probenahme und Konservierung

Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysegerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 705 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

707 Durchführung

25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gem. Nr. 705 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probenvolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gem. Nr. 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zudosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muss mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen.

Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleichbleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

708 Auswertung

Die Massenkonzentrationen an Sulfid-Schwefel sind berechnet nach der Gleichung:

$$c(\text{S}_2^-) = \frac{V1 \times F \times 320,64}{\text{ml/Probe}} \text{ (mg/l)}$$

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(\text{S-RSH}) = \frac{V2 - V1 \times F \times 641,28}{\text{ml/Probe}} \text{ (mg/l)}$$

F. Faktor der 0,02 Mol/l AgNO₃-Lösung

V1: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt

V2: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

709 Angabe der Ergebnisse

Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel (S₂⁻) oder Merkaptan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.

Beispiel:

Sulfid-Schwefel 3,4mg/l

Merkaptan-Schwefel 0,6mg/l

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 28.06.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 28.06.00 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Beiträge

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssatz
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Voraussetzungen
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit
§ 10 Ablösung durch Vertrag

III. Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

IV. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 12 Grundsatz
§ 13 Gebührenmaßstäbe
§ 14 Gebührensatz
§ 15 Gebührenpflichtige
§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 17 Erhebungszeitraum
§ 18 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit

V. Dezentrale Schmutzwassergebühr

- § 19 Grundsatz
- § 20 Gebührenmaßstäbe
- § 21 Gebührensatz
- § 22 Gebührenpflichtige
- § 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 24 Erhebungszeitraum
- § 25 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

VI. Gemeinsame Vorschriften

- § 26 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Datenverarbeitung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Sprachform
- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der MAWV betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 28.06.00 als jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, - Schmutzwasserbeiträge -,
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungsersatz),
 - d) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühr).

II. Beiträge**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Bau-GB), die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau-GB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstücks jedoch nicht übersteigen.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- dd) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ee) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe c) überschritten werden,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die

überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe aa) bis Buchstabe cc),
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) bei Grundstücken, die wie ein mit mind. einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 10,13 DM (= 5,1794 EURO) je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren-, Anschlussbeitrags- oder

Baukostenzuschusspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen.

Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 50 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Grundstücksanschlüsse

§ 11

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, angeschafft, erneuert, verbessert oder unterhalten, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung durch den MAWV sind die Kosten jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,00 DM (= 1.789,5215 EURO) zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt ist.
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 13**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem MAWV zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der MAWV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 - 5 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der MAWV abweichend von Absatz 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.

- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Absatz 5 AbwAbgG) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 14 Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 6,67 DM (= 3,4103 EURO).
- (2) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.
- (3) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.
- (4) Der Zuschlag (Z) in DM pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Pfennige abgerundet.

- (5) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

- (6) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen BSB₅- und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
 - b) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz 7) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Sätze 2 - 3 entsprechend.

§ 16**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 17**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermesseinrichtungen ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für die Schmutzwassereinleitung als Erhebungszeitraum.

§ 18**Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

V. Dezentrale Schmutzwassergebühr**§ 19
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entwässern.

**§ 20
Gebührenmaßstäbe**

Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 0,5 cbm Schmutzwasser oder 0,5 cbm Fäkalschlamm.

**§ 21
Gebührensatz**

- (1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
 - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 8,16 DM (= 4,1721 EURO) sowie
 - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm 29,93 DM (= 15,3030 EURO).Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.
- (2) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstöße gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren in Höhe der tatsächlich und nachgewiesenen Aufwendungen.

- (3) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 21 Absatz 2 beträgt für jede angefangene Stunde:
- an Werktagen (Montag bis Freitag
in der Zeit von 18:00 – 06:00 Uhr) 110,20 DM/Stunde (= 56,3444 EURO)
 - am Sonnabend 110,20 DM/Stunde (= 56,3444 EURO)
 - an Sonn- und Feiertagen 156,60 DM/Stunde (= 80,0683 EURO)

§ 22 Gebührenpflichtige

Für die Gebührenpflicht gilt § 15 entsprechend.

§ 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Schmutzwassermesseinrichtungen ermittelten Menge erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum

§ 25 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

VI. Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 27

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 28

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht, ,
 2. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 26 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 26 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 26 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 26 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,00 (= 10.225,838 EURO) geahndet werden.

§ 30
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 31
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zwei Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebühren- und Beitragssatzung vom 17.11.1994 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Wagner
Vorsitzender der Versammlung

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 28.06.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 28. 06. 2000

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher